

Die Beleuchtung öffentlicher Straßen

Die allgemeine Straßenbeleuchtung ist in Art. 51 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – geregelt. Demnach haben die Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten (...), wenn das dringend erforderlich ist und nicht andere aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere der Verkehrssicherungspflicht) hierzu verpflichtet sind.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen gehört in den Kreis der gemeindlichen Pflichtaufgaben gemäß Art. 7, 57 Bayerische Gemeindeordnung, die auf Art. 83 der Bayerischen Verfassung basieren. Die Beleuchtung der dem Verkehr offen stehenden Straßen, Wege und Plätze stellt eine selbständige öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge dar.¹ Art. 51 BayStrWG legt die Straßenbeleuchtung als öffentlich-rechtliche Pflicht der Gemeinden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fest, was ihren sicherheitsrechtlichen Charakter deutlich macht. Dem entsprechend ist die allgemeine Straßenbeleuchtung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG aus den Aufgaben aus der Straßenbaulast ausdrücklich ausgenommen. Dies gilt auch für die Bundesfernstraßen.²

1. Subsidiäre Pflicht der Gemeinden

Beleuchtungsverpflichtungen anderer aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften lassen die sicherheitsrechtliche Beleuchtungspflicht der Gemeinden zurücktreten.

Hier ist an erster Stelle die Verkehrssicherungspflicht zu nennen. In diesem dem bürgerlichen Recht entspringenden Rechtsinstitut manifestiert sich der allgemeine Rechtsgedanke, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, wie zum Beispiel durch die Eröffnung oder Duldung des Verkehrs auf seinem Grundstück, verpflichtet ist, im Rahmen des Zumutbaren die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung Dritter möglichst zu vermeiden. Inhalt der Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen ist es, soweit zumutbar den Verkehr auf der Straße möglichst gefahrlos zu gestalten, insbesondere Verkehrsteilnehmer vor unvermuteten, aus der Beschaffenheit der Straße sich ergebenden und bei zweckgerechter Benutzung des Verkehrswegs nicht ohne weiteres erkennbaren Gefahrenstellen zu

sichern oder zumindest zu warnen.³ Die Verkehrssicherungspflicht bietet somit keine Rechtsgrundlage für eine allgemeine Beleuchtungspflicht. Fahrzeuge müssen vielmehr bei Dunkelheit ihre Fahrweise den Sichtverhältnissen anpassen, die ihre eigene Beleuchtungsanlage schafft. Nur dann, wenn trotz Fahrzeugbeleuchtung und angemessener Geschwindigkeit eine besondere Gefahrenstelle vorliegt, besteht für den Verkehrssicherungspflichtigen (in der Regel der Straßenbaulastträger) eine Beleuchtungspflicht.⁴ Im Übrigen ist die Straßenbeleuchtung vor allem für den Fußgängerverkehr von Bedeutung. Die Fußgänger müssen aber bei ungenügender Beleuchtung ihre Gehweise auf diese Verhältnisse einstellen.⁵

Eine spezielle verkehrsrechtliche Beleuchtungsverpflichtung ergibt sich aus §§ 32, 17 Straßenverkehrsordnung – StVO. Soweit sich verkehrsgefährdende Gegenstände auf der Fahrbahn befinden, sind diese vom Verantwortlichen bis zu ihrer Beseitigung kenntlich zu machen. Wenn nötig (während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern) sind Verkehrshindernisse zu beleuchten bzw. durch andere lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen. Dies gilt nicht nur für bewegliche Hindernisse, sondern auch für Verkehrshindernisse, die zur Verkehrsberuhigung auf der Fahrbahn eingerichtet werden.⁶

Die Beleuchtung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wird gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 StVO von den Straßenbaubehörden – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden – festgelegt.⁷ Zuständig für die Beleuchtung ist gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO der Straßenbaulastträger. Nach § 45 Abs. 5 Satz 2 StVO gilt dies auch für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen.⁸ Der Straßenbaulastträger hat dafür die Kosten zu tragen (vgl. 5b Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz).

2. Die Beleuchtungspflicht der Gemeinden

Da Beleuchtungspflichten anderer nur im Einzelfall bestehen, erfolgt in der Regel die Straßenbeleuchtung auf der Grundlage des Art. 51 Abs. 1 BayStrWG durch die Gemeinden.

Die allgemeine Beleuchtung der dem Verkehr offen stehenden Straßen, Wege und Plätze wird als ein Mittel zur Förderung des gemeindlichen Lebens, zur Bele-

bung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten, zur Hebung der Bequemlichkeit der Bürger und des Ansehens der Stadt angesehen.⁹ Die Straßenbeleuchtung ist daher über die ihr ursprünglich allein innewohnende polizeiliche Bedeutung im Sinne der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung hinausgewachsen zu einer Angelegenheit, deren Regelung in eigener Verantwortung der örtlichen Gemeinschaft gewährleistet ist und bei deren Erfüllung die Gemeinde insoweit, wie bei allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, nur im Rahmen der Rechtsaufsicht überwacht wird.¹⁰

Es besteht daher auch kein Erstattungsanspruch der Gemeinde für die Beleuchtung von Ortsdurchfahrten, die nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.¹¹ Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 51 Abs. 3 BayStrWG, da diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut nur die Erstattung für das Schneeräumen und Streuen umfasst. Auch eine Übertragung der Beleuchtungspflicht auf die Anlieger ist – anders als beim Räumen und Streuen – nicht vorgesehen, weil sie nicht Dienstleistungen, sondern technische Vorkehrungen erfordert.¹²

Die gemeindliche Verpflichtung besteht für alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, auch für die Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (vgl. Art. 51 Abs. 6 BayStrWG). Die geschlossene Ortslage ist dabei der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Eine allgemeine Regel für den Umfang und die Dauer der Straßenbeleuchtung lässt sich nicht aufstellen. Das Maß der Beleuchtungspflicht ist abhängig von den örtlichen Bedürfnissen und den sonstigen örtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Bedeutung der jeweiligen Straße für den Verkehr, aber auch von der Größe der Gemeinde und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.¹³ Auch die Lage der jeweiligen Straße im Gemeindegebiet spielt eine Rolle. Grundsätzlich gilt, dass überörtliche Straßen verkehrssicher gebaut sind und deshalb keiner Beleuchtung bedürfen. Auf Gefahrenstellen ist durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Die Verkehrsteilnehmer haben im Rahmen des Gemeingebrauchs dafür zu sorgen, dass sie bzw. ihre Fahrzeuge mit ausreichenden Lichtquellen versehen sind.¹⁴ Eine Beleuchtungspflicht der Gemeinden aufgrund von Art. 51 Abs. 1 BayStrWG wird nur dann gegeben sein, wenn für die Verkehrsteilnehmer auch bei Aufwendung aller Sorgfalt ohne Beleuchtung eine ernsthafte Gefährdung von Le-

ben, Gesundheit oder sonstigen Sachgütern besteht, die sie nicht beherrschen können. Bei dieser Beurteilung muss auf die örtlichen Verhältnisse abgestellt werden, so dass sich erhebliche Unterschiede zum Beispiel zwischen kleinen Landgemeinden und Städten ergeben können.¹⁵ Die Anforderungen sind insoweit nicht höher als bei der Beleuchtungspflicht, die auf der Verkehrssicherungspflicht beruht.

Es wird deutlich, dass über Umfang und Dauer der gemeindlichen Straßenbeleuchtung keine allgemeingültigen Aussagen gemacht werden können. Über die sich aus der Verkehrssicherungspflicht und der sicherheitsrechtliche Beleuchtungspflicht des Art. 51 Abs. 1 BayStrWG ergebenden Anforderungen hinaus liegt es weitgehend im gemeindlichen Ermessen, wie und in welchem Umfang die Straßen beleuchtet werden. Je nach Charakter, Größe und Leistungsfähigkeit der Gemeinden können sich erhebliche Unterschiede ergeben. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine stundenweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Nacht in Betracht kommen. Gemeinden haben dann die Straßenlaternen innerhalb geschlossener Ortschaften, die nicht die ganze Nacht brennen, mit einem roten Ring (Zeichen 394 StVO) zu kennzeichnen.¹⁶

¹ Vgl. BayVGh, Urteil v. 18.12.1990, NJW 1991, 2660

² Vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Kap. 12 RdNr. 22

³ Vgl. OLG Dresden, Urteil v. 20.12.2000, NVwZ-RR 2001, 354

⁴ Vgl. Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Stand Oktober 2002, Art. 51 RdNr. 19

⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 08.12.1994, VersR 1995, 1440

⁶ Vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage, § 32 StVO RdNr. 12

⁷ In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO vom 22.10.1998, VKBl. 1999, 290 ff. (VwV-StVO) sind in Ziffer III. 7. zu §§ 39-43 Hinweise zur Notwendigkeit der Beleuchtung von Verkehrszeichen enthalten.

⁸ Vgl. hierzu VwV-StVO zu § 26, Ziffer VI

⁹ Vgl. OLG München, Urteil v. 25.01.1968, NJW 1968, 604 f.

¹⁰ Vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, Kap. 41 RdNr. 43

¹¹ . OLG München, Urteil v. 25.01.1968, NJW 1968, 604 f.

¹² . Kodal/Krämer, Straßenrecht, Kap. 41 RdNr. 45

¹³ Vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, Kap. 41 RdNr. 46

¹⁴ Vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, Kap. 41 RdNr. 45.2

¹⁵ Vgl. Zeitler, BayStrWG, Art. 51 RdNr. 13

¹⁶ Bedeutung hat dies für die Freistellung haltender Fahrzeuge von der Beleuchtungspflicht gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 StVO